

Nach: 2. Die Bevölkerung des deutschen Zollgebiets, sowie der Gebiete der gemeinsamen Brauntweinsteuer und der gemeinsamen Brausteuer seit 1834 bezw. 1867.

Nach: Vorbemerkungen.

Am 15. Oktober 1888 wurden die übrigen Zollausschlüsse an der Unterelbe und Unterweser dem Zollgebiet einverleibt (Centr. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 913), nämlich die Stadt Hamburg und das sonstige bisher ausgeschlossene hamburgische Gebiet mit Ausnahme eines bei der Stadt gelegenen Freihafengebiets und der Hafenanlagen zu Cuxhaven; die Stadt Bremen (eine Reisstärkefabrik in Bremen war bereits am 2. Juli 1888 angeschlossen worden — Centr. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 486) und das bremische Gebiet mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleum-Lagerplätze; die bis dahin ausgeschlossenen preussischen Gebiete (Haupttheil der Stadt Altona, Theile der Stadtgemeinde Wandsbeck und der Landgemeinden Wilhelmsburg und Altonwerder, die Landgemeinde Neuhoop und Elbinsel Hohnschaar, Geestemünde und ein Theil von Vehe) mit Ausnahme der Hafenanlagen in Geestemünde und der angrenzenden Petroleum-Lagerplätze; endlich die außerhalb des Zollgebiets noch befindlichen Theile der oldenburgischen Stadt Brake (zur Erweiterung des dortigen Freihafens war noch am 1. Juli 1877 ein Theil vom Zollgebiet ausgeschlossen worden — Ges. Bl. f. d. Hsth. Oldenburg 1877 Nr. 161). Der im Nordwesten von Bremen eingerichtete Freizeirk und der ein Freigebiet bildende Hafen zu Brake (beide unbewohnt) sind nicht eigentliche Zollausschlüsse, sondern haben den Charakter von Freilagern im Zollgebiet. Am 1. November 1889 und 15. November 1890 wurden noch kleinere Theile der Zollausschlussgebiete von Cuxhaven und Geestemünde in das Zollgebiet eingeschlossen (Centr. Bl. f. d. D. R. 1889 S. 555 und 1890 S. 368). Neuestens (am 1. Mai 1891) ist die österreichische Gemeinde Mittelberg (Vorarlberg, Bezirks-Hauptmannschaft Bregenz, Einwohnerzahl am 31. Dez. 1890: 1282) an das deutsche Zollgebiet angeschlossen worden. Auf der am 15. Dezember 1890 dem Bundesgebiet einverleibten und am 1. April 1891 mit Preußen vereinigten Insel Helgoland ist Art. 33 der Reichsverfassung nicht in Geltung getreten.

Das deutsche Zollgebiet umfaßt demnach am 1. Juli 1891 das Deutsche Reich mit Ausnahme Helgolands, der babilischen Zollausschlüsse, des (unbewohnten) Freihafengebiets bei Hamburg, der Hafenanlagen bei Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde (die beiden letztgenannten Zollausschlüsse sind ebenfalls unbewohnt); sodann das Großherzogthum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Zur folgenden Uebersicht B.

Behufs gleichmäßiger Besteuerung der Branntweinbereitung und freien Verkehrs mit Branntwein hatten sich bei und nach der Bildung des Zollvereins verschiedene norddeutsche Staaten durch Separatverträge zu einer Branntwein-Steuergemeinschaft vereinigt. Am 3. Dezbr. 1867 umfaßte diese alle innerhalb der deutschen Zolllinie liegenden Gebietstheile des norddeutschen Bundes, mit Ausnahme eines Theiles des Regierungsbezirktes Kassel (bestehend aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ausschließlich der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden),

welcher am 1. Juli 1868 beiträt (Preuß. Centr. Bl. S. 145), ferner mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theiles des Großherzogthums Hessen, welcher gemeinschaftlich mit dem übrigen Theile des Großherzogthums in Folge Bundesgef. vom 8. Juli 1868 (V. G. Bl. S. 384) und Vertrags vom 9. April 1868 (V. G. Bl. S. 466) am 1. Juli 1869 der Gemeinschaft angeschlossen wurde, und schließlich mit Ausschluß der Fürstenthümer Hohenzollern, für welche durch Bundesgef. vom 4. Mai 1868 (V. G. Bl. S. 151) eine besondere Abgabe von der Branntweinbereitung eingeführt wurde, und die erst vom 1. Jan. 1872 an zum Branntwein-Steuergebiet gehören. Am 11. Aug. 1868 traten das Herzogthum Lauenburg und einige zu Anfang dieses Jahres dem Zollverein angeschlossenene norddeutsche Gebiete der Branntwein-Steuergemeinschaft bei (Pr. Centr. Bl. S. 295) und an demselben Tage die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie die freie Stadt Lübeck gleichzeitig mit ihrem Eintritt in den Zollverein; wie von da ab sämtliche bisher ausgeschlossene norddeutsche Gebiete stets gleichzeitig mit ihrem Anschluß an den Zollverein (vergl. Vorbem. zu A.) auch der Branntwein-Steuergemeinschaft einverleibt wurden. In Folge der Bestimmungen in Art. 35 u. 38 der Reichsverfassung, wonach mit alleiniger Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden die Branntweinbesteuerung der Reichsgesetzgebung unterliegt und ihr Ertrag in die Reichskasse fließt, ist zum Branntwein-Steuergebiet nach Ges. vom 16. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 111) am 1. Juli 1873 Elsaß-Lothringen zugetreten. Bayern, Württemberg und Baden nebst Jungholz, dem Großherzoglich sächsischen Vordergericht Ostheim und dem sachsen-coburgischen Amt Königsberg, welche bis dahin zur bayerischen Steuergemeinschaft gehörten, sind am 1. Oktober 1887 (R. G. Bl. 1887 S. 491, 487, 485), die österreichische Gemeinde Mittelberg am 1. Mai 1891 der Branntwein-Steuergemeinschaft beigetreten. Diese umfaßt demnach gegenwärtig das ganze deutsche Zollgebiet mit Ausnahme von Luxemburg.

In ähnlicher Weise hatten sich zu einer gemeinsamen Besteuerung des Biers mit Preußen mehrere norddeutsche Staaten in Verträgen geeinigt, welche durch Vertrag vom 28. Juni 1864 (Sammlung der Verträge u. s. w. Bd. V. S. 247) erneuert wurden. Am 3. Dezbr. 1867 umfaßte das gemeinsame Brausteuergebiet sämtliche innerhalb der Zolllinie liegenden Gebiete des norddeutschen Bundes mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles vom Großherzogthum Hessen, welcher seit dem 1. Jan. 1868 zur Brausteuergemeinschaft gehört, und der Fürstenthümer Hohenzollern. Der südliche Theil des Großherzogthums Hessen ist am 1. Juli 1869 beigetreten. Im übrigen hat sich das Brausteuergebiet in der gleichen Weise entwickelt, wie das Branntweinsteuergebiet, nur mit dem Unterschiede, daß Elsaß-Lothringen ausgeschlossen blieb, auch Bayern, Württemberg und Baden nicht beigetreten sind. Demgemäß besteht dasselbe gegenwärtig aus allen zum Zollgebiet gehörigen Theilen des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, dem Vordergericht Ostheim und dem Amte Königsberg.